

Satzung des Tätigen Lebensabend Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tätiger Lebensabend Berlin e.V.“ (gegründet 1966)
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin - Charlottenburg eingetragen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung der Wohlfahrtspflege.
Der Verein will älteren Bürgern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit und Lebensfreude die Möglichkeit zur Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement bieten. Die Unterstützung des Vereins richtet sich dabei auf den Personenkreis im Sinne des § 53 Abs.2 Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere mit der Vermittlung von Betätigungsmöglichkeiten für den o.g. Personenkreis, der Durchführung gemeinschaftlicher Freizeitveranstaltungen und Förderung von Aktivitäten, um den persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern zu pflegen. Hierzu unterhält der Verein Beziehungen überwiegend zu kulturellen und sozialen Trägern und Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege, die zur Unterstützung von Projekten die freiwillige Mitarbeit der Mitglieder dieses Vereins wünschen.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein kann einen Zweckbetrieb (§§ 65 ff AO) betreiben, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig ist.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Aufwendungen oder Leistungen. Die

Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Bewerber um die Mitgliedschaft sollen mindestens 55 Jahre alt sein und Rente oder Pension beziehen. Über ihren Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Wer vom Tätigen Lebensabend eine Betätigung erhält und sie ordnungsgemäß wahrnimmt, wird dadurch Mitglied des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beitrag wird monatlich erhoben. Aktiv gewesene Mitglieder können auf Antrag als passive Mitglieder weiter am Vereinsleben teilnehmen. Passive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen muss ein nach Jahren der aktiven Mitgliedschaft gestaffelter Teilnehmerbeitrag gezahlt werden. Die gewährten Ermäßigungen werden auf 10 Jahre begrenzt.
5. Als fördernde Mitglieder können dem Verein alle natürlichen Personen beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ideelle und / oder materielle Unterstützung zu fördern.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Zahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.

§ 5

Geschäftsführung, Abrechnung, Geschäftsjahr

1. Für die Betätigung im Sinne des § 2 (2) erhalten die Mitglieder aus den dem Verein zufließenden Mitteln unter Berücksichtigung der allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der sonstigen satzungsgemäß erbrachten Aufwendungen des Vereins eine vom Vorstand festzusetzende, für alle Mitglieder entsprechend dem Umfang der Betätigung gleiche Entschädigung. Weitergehende Ansprüche der Mitglieder gegen den Verein sind ausgeschlossen.
2. Die von den fördernden Mitgliedern aufgebrauchten Mittel sowie die Spendenmittel werden ausschließlich zur Deckung der satzungsgemäß zu tätigen Ausgaben verwandt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
3. Die Austrittserklärung fördernder Mitglieder wird erst zum Ende eines Kalenderjahres rechtswirksam.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Genehmigung der Jahresberichte,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Über alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge abzustimmen.
3. Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

4. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem

Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Ist ein Vereinsmitglied durch einen Beschluss unmittelbar betroffen, nimmt es nicht an der Abstimmung teil.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - zwei weitere Vorstandsmitglieder
 - ein Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Für die Tätigkeit im Vorstand kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 40,00 € gezahlt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Berlin, den 09.12.2015